
Der nationale Messplan Rehabilitation

Qualitätsentwicklung durch national einheitliche
Qualitätsmessungen in der Schweiz

26. Reha-Wissenschaftliches Kolloquium 2017

Dr. Luise Menzi, Leitung Rehabilitation ANQ

Gesetzliche Grundlage ANQ

Krankenversicherungsgesetz (KVG) 1994

Art. 32 Voraussetzungen und Umfang der Kostenübernahme

1 Die Leistungen nach den Artikeln 25-31 müssen **wirksam**, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Die **Wirksamkeit** muss nach wissenschaftlichen Methoden nachgewiesen sein.

2 Die **Wirksamkeit**, die Zweckmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Leistungen werden periodisch überprüft

Kontrolle Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

⁸ In Zusammenarbeit mit den Kantonen ordnet der Bundesrat schweizweit **Betriebsvergleiche** zwischen Spitälern an, insbesondere zu Kosten und **medizinischer Ergebnisqualität**. Die Spitäler und die Kantone müssen dafür die nötigen Unterlagen liefern.

Gesetzliche Grundlage ANQ

Krankenversicherungsgesetz (KVG) 1994

Art. 32 Voraussetzungen und Umfang der Kostenübernahme

1 Die Leistungen nach den Artikeln 25-31 müssen **wirksam**, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Die **Wirksamkeit** muss nach wissenschaftlichen Methoden nachgewiesen sein.

2 Die **Wirksamkeit**, die Zweckmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Leistungen werden periodisch überprüft

Kontrolle Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

⁸ In Zusammenarbeit mit den Kantonen ordnet der Bundesrat schweizweit **Betriebsvergleiche** zwischen Spitälern an, insbesondere zu Kosten und **medizinischer Ergebnisqualität**. Die Spitäler und die Kantone müssen dafür die nötigen Unterlagen liefern.

Kostenträger, Gesetzgeber,
Politik und Gesellschaft
fordern **Transparenz** zur
Leistungsqualität

Gesetzliche Grundlage ANQ

Krankenversicherungsgesetz (KVG) 1994

Art. 32 Voraussetzungen und Umfang der Kostenübernahme

1 Die Leistungen nach den Artikeln 25-31 müssen **wirksam**, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Die **Wirksamkeit** muss nach wissenschaftlichen Methoden nachgewiesen sein.

2 Die **Wirksamkeit**, die Zweckmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Leistungen werden periodisch überprüft

Kontrolle Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

⁸ In Zusammenarbeit mit den Kantonen ordnet der Bundesrat schweizweit **Betriebsvergleiche** zwischen Spitälern an, insbesondere zu Kosten und **medizinischer Ergebnisqualität**. Die Spitäler und die Kantone müssen dafür die nötigen Unterlagen liefern.

Kostenträger, Gesetzgeber,
Politik und Gesellschaft
fordern **Transparenz** zur
Leistungsqualität

-> Umsetzung
an die **Kostenträger &
Leistungserbringer** übertragen

Auftrag ANQ

-> Gründung ANQ 2009

- Breit abgestützte Referenzorganisation für Planung und Durchführung Qualitätsmessungen & national vergleichender transparenter Auswertungen in stationären Bereichen Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation
- Gemeinsame Definition der relevanten Qualitätsindikatoren
- Umsetzung und Auswertung mit spezialisierten Institutionen
- Finanzierung der Messungen durch die Mitglieder

Legitimation des Vereins durch wichtigste Stakeholder im Gesundheitswesen

Auftrag des ANQ

Erfüllung des KVG

- **MESSEN** der Ergebnisqualität
Implementierung eines einheitlichen Messsystems zur Dokumentation der Qualität
- **VERGLEICHEN** der Spitäler und Kliniken
Erstellung national vergleichender Auswertungen sowie deren transparente Publikation
- Ermöglichung eines kontinuierlichen **VERBESSERUNGSPROZESS** für Spitäler und Kliniken

Zusammensetzung ANQ



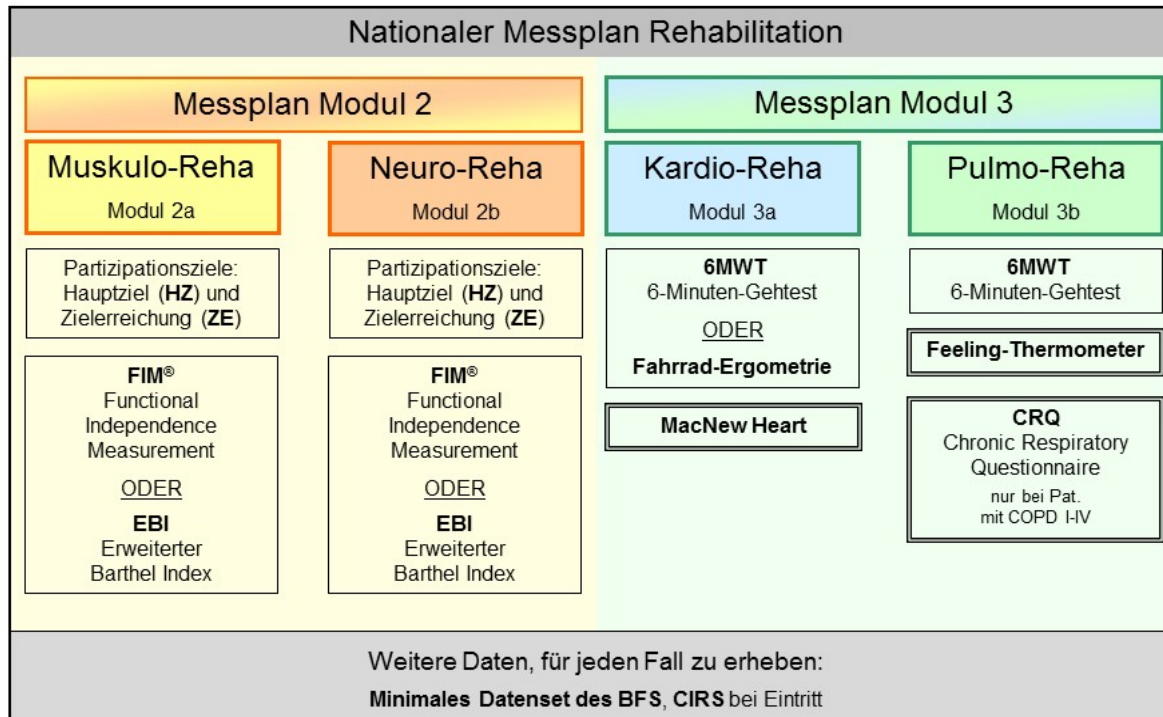
Nationaler Qualitätsvertrag

Regelung durch Nationalen Qualitätsvertrag 2011

- Beitritt alle Spitäler & Kliniken, Versicherer und Kantone
- Verpflichtung, die Qualitätsmessungen durchzuführen & transparent darzustellen
- Kantone und die Versicherer vereinbaren, die Qualitätsmessungen in die Leistungsaufträge bzw. Tarifverträge aufzunehmen und zu finanzieren

ANQ-Messplan Rehabilitation

Modul 1: Patientenzufriedenheitsbefragung



ANQ-Messplan Rehabilitation

- Anfang 2017 Vorstandsbeschluss alle Messpläne ab 2018 als unbefristet zu verankern
- Regelmässige Evaluation der bestehenden Messungen
- Fortlaufende Möglichkeit, Anträge für Aufnahme oder Streichung von Messungen an ANQ-Gremien zu richten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
